

Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise über die Kalkulationsfähigkeit der sich ergebenden Lohnkosten.

- 3.4. Löhne, die in den verschiedenen Betriebsbereichen als Hilfslöhne (z. B. Löhne für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal) entstehen, sind — soweit dafür noch keine Normative vorgegeben sind — nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.
- 3.5. Zu den kalkulationsfähigen Lohnkosten gehören auch die nach den Rechtsvorschriften zu zahlenden Löhne — bei Freistellung von der Arbeit, — für die Zeit des Erholungsurlaubs (Urlaubsvergütung), — für den Hausarbeitstag.
- Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören ferner — der Lohnausgleich im Zusammenhang mit Barleistungen der Sozialversicherung, — Treueprämien, — Reisekosten, Auslösungen, Aufwandsentschädigungen, Wegegeld, Werkzeugentschädigungen, Trennungsentschädigungen und andere Kosten dieser Art, — Naturalbezüge (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen, — sonstige Löhne, Vergütungen und Prämien, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (also nicht aus Fonds) und ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß Anlage 5 ausgeschlossen ist.
- 3.6. Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 in Kraft gesetzten Tarifverträge einbezogen wurden.

- 3.7. Weihnadtsmwendungen sind in der gesetzlich festgelegten Höhe kalkulationsfähig.
- 3.8. Durch die Festlegung von Normativen für die Mehrmaschinenbedienung ist über die Preisbildung die Einsparung von Arbeitskräften und der Einsatz von hochproduktiven Maschinen und Anlagen zu stimulieren. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.
- 3.9. Sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten nach den Rechtsvorschriften den Abnehmern gesondert in Rechnung zu stellen, so werden diese Rechtsvorschriften durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen

- 4.1. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von den Betrieben bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation grundsätzlich in der Weise zu berücksichtigen, daß die Lohnkosten kalkuliert werden, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässigerweise in die Kalkulation edgehen dürfen (Zeitansätze sowie Lohnsätze wie beim Einsatz von Facharbeitern).
- 4.2. Soweit die produktiven Leistungen nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, können die Betriebe die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in die Kalkulation einsetzen.
- Die sich dabei ergebenden Industriepreise müssen in einem ökonomisch begründeten Verhältnis zu den Industriepreisen für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse und Leistungen stehen.
- 4.3. Lehrlingsentgelte für nichtproduktive Leistungen sind als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnen.

- 4.4. Ziffern 4.1. bis 4.3. gelten entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten (einschließlich der Löhne für Rehabilitanden); sie gelten auch für die Durchführung von Leistungen im polytechnischen Unterricht, bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, z. B. durch Studenten während ihrer Praktika oder aus anderem Anlaß.

5. Kultur- und Sozialfonds/Prämienfonds

- 5.1. Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in Höhe der staatlichen Auflage kalkulationsfähig.
- 5.2. Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht kalkulierbar.

6. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht

- 6.1. Die Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß den Rechtsvorschriften² werden bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die Kalkulation der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds abgegolten. Ausgenommen hiervon sind solche Kosten wie Abschreibungen, Energie und Löhne, die nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen und von deren Aussonderung zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds vom Leiter des Kombines oder Betriebes im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abgesehen werden darf. Derartige Kosten sind kalkulationsfähig.
- 6.2. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften³ einschließlich der Kosten der Berufsberatungskabinette⁴ sowie die Kosten für den polytechnischen Unterricht sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind.
- 6.3. Kosten der berufspraktischen Ausbildung der Studenten der Hoch- und Fachschulen während der Praktika und Spezialisierungsphase in der sozialistischen Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind kalkulationsfähig.

7. Sozialversicherung

Der Betriebeanteil zur Sozialversicherung und die Unfallumlage sowie die Beiträge zur Altersversorgung der Intelligenz sind in der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Höhe kalkulierbar.

Kosten für Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. Nr. 30 S. 301) sind kalkulationsfähig.

8. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)

Die Kosten für Pflichtversicherungen sind kalkulierbar. Die Kosten für freiwillige Versicherungen sind nur kalkulierbar, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

9. Verbrauch produktiver Leistungen

- 9.1. Die Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen (Kontengruppe 32) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 5 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1989 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 88 S. 541).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. April 1975 über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette (GBl. I Nr. 18 S. 334).